



Hauptsatzung

vom 11. Juni 2012, in der Fassung vom 24. März 2026

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 11. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils einem Mitglied aus jeder Fraktion oder Gruppierung. Für den Verhinderungsfall wird jeweils ein Stellvertreter benannt.

§ 4a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum können durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5

Beschließende Ausschüsse

Beschließende Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 6

Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - a) Bau- und Verwaltungsausschuss;
 - b) Kindergarten-, Schul- und Sozialausschuss;
- (2) Der Bau- und Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Kindergarten-, Schul- und Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7

Bau- und Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Bau- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, Allg. Verwaltungsangelegenheiten;
2. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei;
3. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
4. Ver- und Entsorgung;
5. Straßenbeleuchtung, Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
6. Verkehrswesen;
7. Feuerlöschwesen;
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
9. Gemeindeeigene Gebäude;
10. Sport- und Spielanlagen;
11. Umweltschutz, Abwasser, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
12. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten.

§ 8

Kindergarten-, Schul- und Sozialausschuss

Der Geschäftskreis des Kindergarten-, Schul- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Kindergartenangelegenheiten;
2. Schulangelegenheiten;
3. Soziale und kulturelle Angelegenheiten.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,-- EURO im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.500,-- EURO im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E8 bzw. S9 (Stellvertretende Einrichtungsleitungen) TVÖD, Arbeitern, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- EURO im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- EURO;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000,-- EURO beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorverkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,-- EURO im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000,-- EURO im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,-- EURO im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 12

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Ortsteil Bempflingen
 - 1.2 Ortsteil Kleinbettlingen
- (2) die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 12 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung:
 - 1.1 der Ortsteil Bempflingen
 - 1.2 der Ortsteil KleinbettlingenDie Sitze im Gemeinderat sind bis zu einer Verschiebung der örtlichen Verhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden entsprechend auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bempflingen	11 Sitze
2.2 Wohnbezirk Kleinbettlingen	3 Sitze

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Historie -

Bezeichnung	Beschlussdatum	Amtsblatt vom	Inkrafttreten am
Satzungsbeschluss	11.06.2012	15.06.2012	16.06.2012
1. Änderung	15.02.2016	19.02.2016	20.02.2016
2. Änderung	23.09.2019	27.09.2019	28.09.2019
3. Änderung	15.12.2020	18.12.2020	01.01.2021
4. Änderung	24.03.2026	02.04.2026	03.04.2026